



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen,

durch den Vorsitzenden

Helmut Fuß,

den Beisitzer

Dr. Jörg Mallossek

und den Beisitzer

Roland Naas,

gegenüber der Netze Bad Langensalza GmbH, Illebener Weg 11a, 99947 Bad Langensalza, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 10.09.2018 beschlossen:

- 1.) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2019 gemäß Anlage A1. wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2019 um [REDACTED] € (Anlage A1.) zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- 2.) Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 05.10.2016 (BK4-16-161) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-16-161 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-16-161 vorgesehen war.

- 3.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2018, eingegangen bei der Beschlusskammer am 02.07.2018, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2019 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragte Anpassung für das Jahr 2019 beträgt [REDACTED] €.

Der am 03.07.2018 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 03.08.2018 zu den von der Beschlusskammer als anerkennungsfähig angesehenen Werten angehört. Sie hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösbergrenze der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 16.07./06.08.2014 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2014 vom 01.09.2014, S. 1099 f.; in Kraft seit dem 02.09.2014).

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

3. **Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze**

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter Kapitalkosten.

3.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Verteilnetzbetreiber; gem. § 10a Abs. 10 ARegV gelten die Regelungen zum Kapitalkostenaufschlag nicht für Betreiber von Fernleitungsnetzen. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde. Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlag nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der GasNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weiteren, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. Antragszeitraum

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01. bis zum 31.12.2019.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährliche Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dargelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

3.2. Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen.

3.2.1. Kapitalkosten

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.

3.2.2. Relevante Investitionen

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

3.2.3. Berücksichtigungsfähige Anlagengüter

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter,

die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden

oder

deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagengüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlag mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da insoweit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.

Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlag erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand abzustellen. Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2019 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für das Jahr 2016 und 2017 ist auf Ist- und für die Jahre 2018 und 2019 auf Planwerte abzustellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich in 2016/ 2017 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in 2018/ 2019 zu aktivieren. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist. Überdies ermittelt der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Beschlusskammer hat den vom Netzbetreiber ermittel-

ten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2016 bis 2019 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als dass Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können.

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Der Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Sofern eine Investitionsmaßnahme eines Verteilernetzbetreibers über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt worden ist, darf gemäß § 34 Abs. 7 S. 4 ARegV kein weiterer Kapitalkostenaufschlag genehmigt werden. Jedoch hatten Verteilernetzbetreiber, denen eine Investitionsmaßnahme über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt wurde, gemäß § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV die Möglichkeit, zum 30.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zu stellen. In diesem Fall endete die genehmigte Investitionsmaßnahme mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode.

Die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter sind der Anlage A2 zu entnehmen.

3.2.4. Netzübergänge

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, gemäß den Vorschriften des § 26 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden.

Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Findet beispielsweise ein Teilnetzübergang zum 01.01.2019 statt, kann der aufnehmende Netzbetreiber auch für eine Investition auf diesen übergehenden Netzteil einen Kapitalkostenaufschlag beantragen, der die durch den abgebenden Netzbetreiber aktivierten Anlagengüter der Jahre 2016 bis 2018 (z.T. Planwerte) umfasst. Sind in diesem Beispiel bleibend die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 30.06.2018 noch nicht bekannt, kann der aufnehmende Netzbetreiber seinem Antrag entsprechende Plan- bzw. Schätzwerte zu Grunde legen. Differenzen, die sich aufgrund möglicher Abweichungen zu den tatsächlich aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben, werden auf dem Regulierungskonto verbucht.

Umgekehrt bedeutet dies für den abgebenden Netzbetreiber, dass sein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2019 die abgehenden Anlagengüter, die in den Jahren 2016 bis 2018 aktiviert wurden, nicht beinhalten darf.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2019 ergibt sich aus Anlage A1.

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

Kapitalkostenaufschlag =

kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 GasNEV

+ kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV

+ kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 GasNEV

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter. Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

Eine Berücksichtigung von Kapitalkosten der Jahre 2016, 2017 ist ausgeschlossen. Ausweislich § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV kann ein Antrag nach § 10a ARegV erstmals bis zum 30.06.2017 gestellt werden; die Anpassung erfolgt sodann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV

zum 01.01.2018. Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2016 und 2017 vor. Der Antrag war insofern hinsichtlich der für 2016/ 2017 geltend gemachten Kapitalkosten abzulehnen. Bis einschließlich 2017 werden Erweiterungsinvestitionen über den anhand von Strukturparametern pauschal ermittelten Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Ersatzinvestitionen werden in der zweiten Regulierungsperiode noch über den sog. Sockeleffekt abgebildet. Der Gesetzgeber hat zur dritten Regulierungsperiode ein neues Regime zur Berücksichtigung von Investitionen nach dem Basisjahr eingeführt; ab 01.01.2018 ist der Erweiterungsfaktor nicht mehr anzuwenden, und es kann erstmals ein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag gestellt werden (Vgl. § 34 Abs. 6 S. 1, Abs. 7 S. 1 ARegV). Ein Nebeneinander von Erweiterungsfaktor und Kapitalkostenaufschlag ist weder vorgesehen noch nach Sinn und Zweck sachgerecht, da es ansonsten zu einer Doppelerfassung von Kosten kommen würde.

4.1. Kalkulatorische Abschreibungen

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt die Vorgabe des § 6 Abs. 4 GasNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen: Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlag die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 GasNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen.

Die Höhe der anerkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2. Kalkulatorische Verzinsung

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorischen Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Verzinsung} = \text{kalkulatorische Verzinsungsbasis} \times \text{kalkulatorischem Zinssatz}$$

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die beiden Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

4.2.1. Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK)

und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$$

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2.2. Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 GasNEV im Basisjahr geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen. Damit hat bereits nach dem Wortlaut der Zinssatz in die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags einzufließen, der im Basisjahr für die Berechnung der Erlösobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode herangezogen wird. Zwar gelten im Kalenderjahr 2015 die EK-Zinssätze der zweiten Regulierungsperiode für die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2015. Jedoch bezieht sich § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV explizit auf das Basisjahr, für welches bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode die EK-Zinssätze für die dritte Regulierungsperiode Anwendung finden. Dies bestätigt sich auch bei einer Auslegung nach Sinn und Zweck des § 10a ARegV. Der Kapitalkostenaufschlag dient dazu, „Kapitalkosten aus Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden und daher nicht in die Festlegung der Erlösobergrenze der nächsten Regulierungsperiode eingeflossen sind (Neuinvestitionen), ohne Zeitverzug [...] zu berücksichtigen.“ (BR-Drucks. 216/16, S. 40.). Der Kapitalkostenaufschlag wird erst in der dritten Regulierungsperiode wirksam, erstmals im Jahr 2018. Es wäre systematisch falsch, für diese Neuinvestitionen, deren Kapitalkosten über den Aufschlag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV berücksichtigt werden, andere Zinssätze zu berücksichtigen als für die Investitionen, die vor 2016 getätigt wurden und bereits in den Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode enthalten sind.

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenka-

pitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV nach § 7 Abs. 7 GasNEV. Es ist auch insoweit der im Basisjahr für die Berechnung der Erlösobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 3,03 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt: $6,91 \% \times 0,4 + 3,03 \% \times 0,6 = 4,582 \%$. Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlag anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,582 %.

4.3. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 GasNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischem EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen. Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.). Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewer-

besteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46).

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0691 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige EK-Anteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des EK fließt nach dem expliziten Wortlaut der Verordnung nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein.

III.

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags den Zinssatz für Neuanlagen zugrunde gelegt, der in dem Beschluss BK4-16-161 der Beschlusskammer 4 vom 05.10.2016 festgelegt worden ist. Gegen den Beschluss BK4-16-161 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Ziffer 2 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses hinsichtlich des verwendeten Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswährend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-16-161 auch in diesem Verfahren zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen höheren als im ursprünglichen Beschluss BK4-16-161 festgelegten Eigenkapitalzinssatz zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des verwendeten Eigenkapitalzinssatzes sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-16-161 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 2 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung eines rechtswidrigen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber

im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-16-161 auch von einem höheren Zinssatz in diesem Verfahren wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-16-161 etwaige den Kapitalkostenaufschlag reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl kapitalkostenaufschlagerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 2 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen. Dabei wurde er auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Ausgestaltung von Tenorziffer 2 lit. a) („eingelegt und nicht zurückgenommen hat“) jederzeit die Möglichkeit hat, durch die Rücknahme der Beschwerde gegen die Festlegung BK4-16-161 eine Bedingung des Tenors nicht zu erfüllen und so den Zustand herzustellen, in dem er sich ohne die tenorierte Regelung befinden würde.

IV.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die Anlagen A1 und A2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

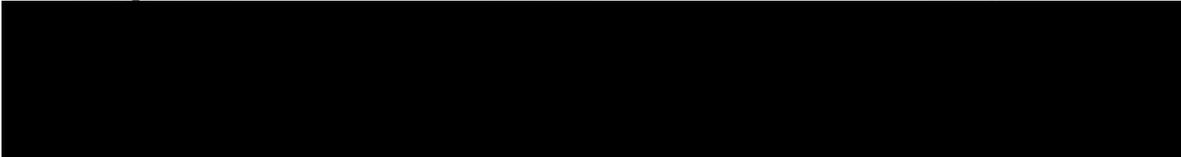
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.09.2018

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Helmut Fuß

Dr. Jörg Mallossek

Roland Naas

A1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	Differenz
496.453	241.651	- 254.802

Summe	110.821	110.799	22	2.680.308	2.880.573	12.952	213.217	2.581.488	2.769.774	12.931	201.217	2.630.898	120.548	10.282	241.651
davon für den Nezeitigentümer	I. kalkulatorische Abschreibungen insgesamt	des Sachanlagevermögens	des weiteren Anlagevermögens	II. a kalkulatorische Restwerte zum 01.01.2019 insgesamt	des Sachanlagevermögens	des weiteren Anlagevermögens	der BKZ/NAKB	II. b kalkulatorische Restwerte zum 31.12.2019 insgesamt	des Sachanlagevermögens	des weiteren Anlagevermögens	der EKZ/NAKB	II. c kalkulatorische Verzinsungs-	II. kalkulatorische Verzinsung	III. kalkulatorische Gewerbe-	IV. Kapitalkostenaufschlag
1															
2017															
2016															

A2 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe							Gesamt	2.880.573	2.769.774	110.799
Netzkd	Anlagengruppe	AJ	K/CHK	gemäß Netzbereiber	Hinzu	Kurz	Prüfergebnis BNezA	Restwerte zum		Abschreibungen in
								01.01.2019	31.12.2019	2019
1	Armaturen/Armaturenstationen	2016								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2017								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2018								
1	Armaturen/Armaturenstationen	2019								
1	Betriebsgebäude	2016								
1	Betriebsgebäude	2017								
1	Betriebsgebäude	2018								
1	Betriebsgebäude	2019								
1	Erdgasverdichtung	2016								
1	Erdgasverdichtung	2017								
1	Erdgasverdichtung	2018								
1	Erdgasverdichtung	2019								
1	Fernwirkanlagen	2016								
1	Fernwirkanlagen	2017								
1	Fernwirkanlagen	2018								
1	Fernwirkanlagen	2019								
1	Gasbehälter	2016								
1	Gasbehälter	2017								
1	Gasbehälter	2018								
1	Gasbehälter	2019								
1	Gasmessanlagen	2016								
1	Gasmessanlagen	2017								
1	Gasmessanlagen	2018								
1	Gasmessanlagen	2019								
1	Gasreinigungsanlagen	2016								
1	Gasreinigungsanlagen	2017								
1	Gasreinigungsanlagen	2018								
1	Gasreinigungsanlagen	2019								
1	Gaszähler der Verteilung	2016								
1	Gaszähler der Verteilung	2017								
1	Gaszähler der Verteilung	2018								
1	Gaszähler der Verteilung	2019								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2016								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2017								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2018								
1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2016								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2017								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2018								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2019								
1	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	2016								
1	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	2017								
1	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	2018								
1	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	2019								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2016								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019								
1	Hardware	2016								
1	Hardware	2017								
1	Hardware	2018								
1	Hardware	2019								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2016								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2017								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2018								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2019								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
Netzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kurz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2019	31.12.2019	2019
1	Lagereinrichtung	2016							
1	Lagereinrichtung	2017							
1	Lagereinrichtung	2018							
1	Lagereinrichtung	2019							
1	Leichtfahrzeuge	2016							
1	Leichtfahrzeuge	2017							
1	Leichtfahrzeuge	2018							
1	Leichtfahrzeuge	2019							
1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2016							
1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2017							
1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2018							
1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2019							
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2016							
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2017							
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2018							
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019							
1	Messeinrichtungen	2016							
1	Messeinrichtungen	2017							
1	Messeinrichtungen	2018							
1	Messeinrichtungen	2019							
1	Molchschieusen	2016							
1	Molchschieusen	2017							
1	Molchschieusen	2018							
1	Molchschieusen	2019							
1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2016							
1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2017							
1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2018							
1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2019							
1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2016							
1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2017							
1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2018							
1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019							
1	Piping und Armaturen	2016							
1	Piping und Armaturen	2017							
1	Piping und Armaturen	2018							
1	Piping und Armaturen	2019							
1	Regelrichtungen	2016							
1	Regelrichtungen	2017							
1	Regelrichtungen	2018							
1	Regelrichtungen	2019							
1	Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	2016							
1	Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	2017							
1	Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	2018							
1	Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	2019							
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	2016							
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	2017							
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	2018							
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	2019							
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016							
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017							
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018							
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019							
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2016							
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2017							
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2018							
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2019							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	2016							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	2017							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	2018							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	2019							

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
Netzid	Anlagegruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kurz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2019	31.12.2019	2019
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2016							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2017							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2018							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2019							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2016							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2017							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2018							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2019							
1	Schwerfahrzeuge	2016							
1	Schwerfahrzeuge	2017							
1	Schwerfahrzeuge	2018							
1	Schwerfahrzeuge	2019							
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2016							
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2017							
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2018							
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2019							
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2016							
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2017							
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2018							
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019							
1	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	2016							
1	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	2017							
1	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	2018							
1	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	2019							
1	Software	2016							
1	Software	2017							
1	Software	2018							
1	Software	2019							
1	Verdichter in Gasmischanlagen	2016							
1	Verdichter in Gasmischanlagen	2017							
1	Verdichter in Gasmischanlagen	2018							
1	Verdichter in Gasmischanlagen	2019							
1	Verkehrswege	2016							
1	Verkehrswege	2017							
1	Verkehrswege	2018							
1	Verkehrswege	2019							
1	Verwaltungsgebäude	2016							
1	Verwaltungsgebäude	2017							
1	Verwaltungsgebäude	2018							
1	Verwaltungsgebäude	2019							
1	Werkzeuge/Geräte	2016							
1	Werkzeuge/Geräte	2017							
1	Werkzeuge/Geräte	2018							
1	Werkzeuge/Geräte	2019							